Allgemeine Festsetzungen für alle Naturschutzgebiete

In den Naturschutzgebieten sind gemäß § 34 Absatz 1 Landschaftsgesetz NRW (LG NW) nach Maßgabe folgender Bestimmungen alle Handlungen verboten, die zu einer Zerstörung, Beschädigung oder Veränderung des geschützten Gebietes oder seiner Bestandteile oder zu einer nachhaltigen Störung führen können.

Auf freigestellte Handlungen wird ausdrücklich hingewiesen (siehe Abschnitt II).

I. **Insbesondere ist verboten:**

1. Bauliche Anlagen im Sinne des § 2 Absatz 1 Satz 1 bis 3 der Landesbauordnung NRW (BauO NW), Straßen, Wege, Reitwege oder sonstige Verkehrsanlagen - auch wenn sie gemäß § 65 BauO NW keiner baurechtlichen Genehmigung oder Anzeige bedürfen – sowie Werbeanlagen im Sinne des § 13 Absatz 1 BauO NW zu errichten, zu ändern oder deren Nutzung zu ändern.	Bauliche Anlagen sind insbesondere auch: - am Ufer oder auf dem Grund eines Gewässers verankerte Wohn- und Hausboote; - Dauercamping- und Zeltplätze, - Sport- und Spielplätze - Lager- und Ausstellungsplätze - Zäune und andere aus Baustoffen oder Bauteilen hergestellte Einfriedungen.
2. Flächen außerhalb der befestigten oder gekennzeichneten Straßen, Wege, Park- bzw. Stellplätze oder Hofräume zu betreten, auf ihnen zu reiten oder zu fahren.	Gilt nicht für Bedienstete und Beauftragte der Behörden in Wahrnehmung ihrer dienstlichen Obliegenheiten.
3. Auf Flächen außerhalb der befestigten oder gekennzeichneten Straßen, wege, Park- bzw. Stellplätze oder Hofräume Fahrzeuge und Geräte aller Art abzustellen, zu warten, zu reparieren oder zu reinigen.	
4. Buden, Verkaufsstände, Verkaufswagen oder Warenautomaten auf- oder abzustellen.	
5. Feuer zu entfachen oder zu verursachen.	
6. Zu zelten, zu campen oider zu lagern.	
7. Veranstaltungen jeder Art durchzuführen.	
8. a. Einrichtungen für den Luftsport anzulegen, b. mit Luftfahrzeugen aller Art einschließlich Heißluftballons, Drachenfliegern oder Gleitschirmen zu starten oder zu landen, c. Motorsport zu betreiben, d. Modelsportgeräte zu betreiben.	
9. Hunde unangeleint mit sich zu führen und Hundesportübungen durchzuführen.	Dies gilt nicht für Jagdhunde im jagdlichen Einsatz und Hütehunde im Einsatz.
10. In Wasserflächen zu baden, zu tauchen oder die Eisfläche zu betreten oder zu befahren, Einrichtungen für den Wassersport bereitzuhalten, anzulegen, zur Verfügung zu stellen oder zu ändern.	
11. Stehende oder fließende Gewässer einschließlich Fischteichen anzulegen, zu verändern, zu beseitigen oder deren Böschungen zu beeinträchtigen (auch durch Beweidung oder Tritt von Weidetieren).	
12. Den Grundwasserspiegel zu verändern, Bewässerungs-, Entwässerungs- oder andere den Wasserhaushalt oder die Wasserchemie verändernde Maßnahmen - auch durch die Verlegung von Drainageleitungen - vorzunehmen.	Die Verlegung temporärer Beregnungsanlagen in Trockenzeiten ist in bisheriger Art und in bisherigem Umfang zulässig.

13. Feste oder flüssige Stoffe (inclusive Bioziden, Pflanzenschutzmitteln, organischer und mineralischer Dünger, Jauche, Festmist, Klärschlamm, Grünabfällen, Schlagabraum) sowie Gegenstände wegzuwerfen, abzuleiten, zu lagern oder sich ihrer in sonstiger Weise zu entledigen, die geeignet sind, den Natur-, Boden- oder Wasserhaushalt erheblich oder nachhaltig zu beeinträchtigen.	
14. Landwirtschaftliche Produkte zu lagern (Strohlager, Mieten)	
15. Verfestigungen, Versiegelungen, Aufschüttungen, Verfüllungen, Abgrabungen, Ausschachtungen, Sprengungen oder sonstige Veränderungen der Fels-, Boden oder Geländegestalt vorzunehmen.	Unter Veränderungen der Boden- oder Geländegestalt wird auch die Veränderung oder Beseitigung morphologischer Gegebenheiten wie z.B. Böschungen, Geländesenken, Täler oder Terrassenkanten verstanden.
16. Ober- oder unterirdische Leitungen aller Art zu verlegen, zu errichten oder zu ändern.	
17. Dauergrünland oder Brachflächen umzubrechen oder in eine andere Nutzung umzuwandeln.	Brachflächen sind nach § 24 Absatz 2 LG NW definiert.
18. Quellen, Quellsümpfe, Seggenrieder oder Hochstaudenfluren zu verändern, zu zerstören oder in andere Nutzungen zu überführen (auch durch Beweidung oder Tritt von Weidetieren).	
19. Wald- oder Forstflächen oder Gehölzbestände zu beweiden.	
20. Erstaufforstungen vorzunehmen, Weihnachtsbaum-, Schmuckreisig- oder Baumschulkulturen anzulegen.	
21. Hochsitze mit Ausnahme von offenen Ansitzleitern zu errichten sowie offene Ansitzleitern in sensiblen Bereichen (FFH-Offenland-Lebensraumtypen, § 62-Biotopen, landschaftlich exponierten Kuppen und Auen) zu errichten.	Bevorzugte Standorte für die Errichtung von Ansitzeinrichtungen sind im Wald, am ,Waldrand sowie in der Feldflur angelehnt an Feldgehölze oder Einzelbäume.
22. Wildäsungsflächen und Wildfütterungen einschließlich Ablenkungsfütterungen und Kirrungen (im Sinne der Fütterungsverordnung vom 23.01.1998) in ökologisch sensiblen Bereichen (FFH-Lebensraumtypen, § 62-Biotopen) anzulegen oder vorzunehmen.	
23. Holzrückearbeiten mit Motorfahrzeugen außerhalb der Wege und Rückegassen/Rückelinien vorzunehmen.	
24. Bäume außerhalb des Waldes, Hecken, Feld- oder Ufergehölze, Obstbäume, wildwachsende Pflanzen, Pilze oder Flechten gänzlich oder teilweise zu beseitigen, zu beschädigen, auszureißen, auszugraben, abzutrennen oder in sonstiger Weise in ihrem Bestand zu gefährden. Die Beseitigung abgängiger Obstgehölze ist nach Zustimmung durch die Untere Landschaftsbehörde zulässig.	Als Beschädigen gilt auch das Verletzen des Wurzelwerks oder das Verdichten des Bodens im Traufbereich Form- und Pflegschnitte sind gemäß § 64 LG NW zulässig.

25. Wildlebende Tiere zu fangen, zu töten, zu verletzen oder mutwillig zu beunruhigen, ihnen nachzustellen oder zu ihrem Fang geeignete Vorrichtungen anzubringen.
26. Brut- und Lebensstätten wildlebender Tiere zu zerstören, ihre Puppen, Larven, Eier oder sonstige Entwicklungsformen fortzunehmen, zu sammeln, zu beschädigen, zu entfernen oder in sonstiger Weise deren Fortpflanzung zu behindern.
27. Pflanzen, deren vermehrungsfähige Teile sowie Tiere einzubringen, auszusetzen oder anzusiedeln.

II. Regelungen zur Unberührtheit (Unberührtheitsklausel)

Unberührt von den allgemeinen Verboten bleibt insbesondere:

1. Die ordnungsgemäße Landwirtschaft in der bisherigen Art und im bisherigen Umfang mit Ausnahme der Verbote
   - 4 (Verkaufsbuden)
   - 12 (Grundwasser)
   - 14 (Lagerstätten)
   - 17 (Umbruch von Dauergrünland und Brachflächen)
   - 18 (Beweidung von Feuchtbereichen
   - 19 (Waldweide)
   - 20 (Weihnachtsbaumkulturen)
   - 24 (Gehölze)

Trotz der auch für die Landwirtschaft geltenden Verbote bleibt erlaubt:

- die Ausbringung von Pflanzenschutzmitteln und Düngern gemäß den landwirtschaftlichen Fachgesetzen auf bisher bereits intensiv gedüngten und/oder mit Pflanzenschutzmitteln behandelten Flächen. Die Nutzung von Flächen die am 09.10.2002 (Beteiligung der Bürger, Veränderungssperre gemäß § 42e Nummer 3 LG NW) Biotope im Sinne des §62 LG NW waren, darf nicht intensiviert werden.
- bei aktueller oder zukünftiger Teilnahme an landwirtschaftlichen Extensivierungsprogrammen (mit Ausnahme des Vertragsnaturschutzes): die Wiederaufnahme der rechtmäßig ausgeübten Nutzung nach Ablauf des Programms. Diese gilt auch für Ackerflächen, die im Rahmen der vorgenannten Programme in Grünland umgewandelt worden sind bzw. werden.
- der Anbau von Kulturpflanzen sowie die Haltung von Nutztieren.

- schonende Form- und Pflegeschnitte ganzjährig sowie ein Zurückdrängen des Wurzelwerkes im Rahmen der ordnungsgemäßen Bodenbearbeitung. Dies trifft auch auf Strukturen, die im Rahmen der Flurbereinigung angelegt worden sind, zu. Bei einem Gehölzschnitt sind die unter Ziffer 5.2 angeführten allgemeinen Vorgaben und Grundsätze zu beachten.
- das Verbrennen von Schlagabraum, unter Beachtung von 28 Kreislaufwirtschaftsgesetz.
- der Umbruch im Rahmen von Flächenstilllegungsprogrammen.
- das Errichten ortsüblicher Weidezäune und Tierfanggatter bis zu 1,50 Meter Höhe aus Draht, Stacheldraht oder Knotengittergeflecht und mit Holzpfählen, ferner Elektrozäune.
- die Anlage von Einrichtungen zur Viehtränkung und -fütterung.

Unberührt bleibt darüber hinaus im Rahmen des Vertragsnaturschutzes:

- bei aktueller oder zukünftiger erstmaliger Teilnahme am Vertragsnaturschutz (z.B. KULAP) auf Privatflächen:
  die Wiederaufnahme der rechtmäßig ausgeübten Nutzung nach Ablauf des Vertrags. Mit Abschluss eines Folgevertrags ist die vertraglich geregelte Nutzung auf Dauer fortzuführen, solange ein entsprechendes Vertragsangebot besteht.

Der Kreis weist darauf hin, dass der Vertragsnehmer nicht an die Bewirtschaftungsauflagen gebunden ist, sofern der Kreis seinerseits den Vertrag z.B. aufgrund fehlender Finanzmittel nicht fortführen kann.

2. Die ordnungsgemäße und rechtmäßige Forstwirtschaft in der bisherigen Art und im bisherigen Umfang mit Ausnahme der Verbote
   - 23 (Holzrückearbeiten) sowie
   - den Besonderen Festsetzungen für die forstliche Nutzung (Ziffer 4).

Ordnungsgemäße Forstwirtschaft ist insbesondere:

- der Anbau von Kulturpflanzen,
- Maßnahmen im Kalamitätsfall,
- Maßnahmen zum Schutz gepolterten Holzes,
- Schutzmaßnahmen gegen Wild,
- die Errichtung orstüblicher Kulturzäune bis 2 Meter Höhe,
- die Durchführung von Kompensationskalkungen im Einvernehmen mit der Unteren Landschaftsbehörde,
  das Verbrennen von Schlagabraum unter Beachtung von § 28 Kreislaufwirtschaftsgesetz.

3. Die ordnungsgemäße Ausübung der Fischerei mit Ausnahme der Verbote
   - 1 (Angelstege)
   - 11 (Fischteiche).

Unberührt bleibt darüber hinaus:

- die Durchführung von Hegemaßnahmen im Einvernehmen mit der Unteren Landschaftsbehörde.

4. Die ordnungsgemäße Ausübung der Jagd einschließlich des Jagdschutzes im Sinne von § 25 Landesjagdgesetz (LJG) mit Ausnahme der Verbote
   - 21 (Ansitzeinrichtungen)
   - 22 (Wildäsungsflächen).

Ordnungsgemäße Jagd ist insbesondere:

- Die Versorgung von krank geschossenem oder schwer krankem Wild,
- Wildfütterungen in Notzeiten gemäß § 25 LJG,
- Die Errichtung ortsüblicher Zäune zur Begrenzung von Wildschäden.

Unberührt bleibt darüber hinaus:

- Die stickstofffreie Düngung von Wildwiesen im Einzelfall nach Maßgabe eines gebietsspezifischen Entwicklungsplans/Sofortmaßnahmekonzepts/Waldpflegeplans

Des Weiteren bleiben neben **allgemeinen** auch von den **gebietsspezifischen Verboten unberührt**:

5. die ordnungsgemäße Ausübung der Imkerei einschließlich der vorübergehenden Einstellung von Bienenkästen, sofern sie nicht mit der Errichtung von baulichen Anlagen verbunden ist,
6. die von der Unteren Landschaftsbehörde angeordneten, genehmigten oder mit ihr abgestimmten/vertraglich vereinbarten Entwicklungs-, Pflege- und Optimierungsmaßnahmen,
7. Maßnahmen, die der Funktionssicherung gemäß § 63 Bundesnaturschutzgesetz sowie der Unterhaltung/Wartung von Verkehrswegen oder Ver- und Entsorgungsanlagen dienen,
8. Gewässerunterhaltungsmaßnahmen, die aufgrund eines mit der Unteren Landschaftsbehörde abgestimmten Gewässerunterhaltungsplanes durchgeführt werden,
9. unaufschiebbare Maßnahmen zur Abwehr einer unmittelbar drohenden gegenwärtigen Gefahr; die Maßnahmen sind der Unteren Landschaftsbehörde nachträglich unverzüglich anzuzeigen,
10. vorübergehend errichtete bauliche Anlagen des Staatlichen Umweltamtes, die zur Ermittlung der Grundlagen der Wasserwirtschaft erforderlich sind,
11. Untersuchungen von Verdachtsfällen auf Altlasten sowie auf schädliche Bodenveränderungen sowie ggf. deren Sanierung,

Hierzu zählen insbesondere Maßnahmen gemäß § 19 Absatz 2 Satz 1 AKG sowie die bei Störfällen für die Aufrechterhaltung einer gesicherten Energieversorgung unaufschiebbaren Reparaturen.

12. sonstige rechtmäßig ausgeübte Nutzungen aufgrund bestandskräftiger Genehmigungen oder aufgrund eigentumsrechtlichen Bestandsschutzes

Darunter fällt auch die Gewinnung von Trinkwasser. Bestehende Entwässerungseinrichtungen genießen Bestandsschutz, die Unterhaltung, Wartung und Pflege dieser Anlage sind der Unteren Landschaftsbehörde anzuzeigen.

13. die Durchführung von Veranstaltungen, denen die Untere Landschaftsbehörde bzw. im Wald darüber hinaus die Untere Forstbehörde zugestimmt haben.
14. Hunde unangeleint mit sich zu führen

Hinweise auf Befreiungen

<u>Befreiungen nach § 69 LG NW</u>

Von den Geboten und Verboten kann die Untere Landschaftsbehörde nach § 69 LG NW auf Antrag Befreiung erteilen, wenn

a) die Durchführung der Vorschrift im Einzelfall
   aa) zu einer nicht beabsichtigten Härte führen würde und die Abweichung mit den Belangen des Naturschutzes und der Landschaftspflege zu vereinbaren ist oder
   ab) zu einer nicht gewollten Beeinträchtigung von Natur und Landshaft führen würde oder
b) überwiegende Gründe des Wohls der Allgemeinheit die Befreiung erfordern

§ 5 LG NW gilt entsprechend. Der Beirat der Unteren Landschaftsbehörde kann einer beabsichtigten Befreiung mit der Folge widersprechen, dass die Vertretungskörperschaft des Kreises oder ein von ihr beauftragter Ausschuss über den Widerspruch zu unterrichten ist.Hält die Vertretungskörperschaft oder der Ausschuss den Widerspruch für berechtigt, muss die Untere Landschaftsbehörde die Befreiung versagen. Wird der Widerspruch für unberechtigt gehalten, darf die Befreiung nur mit Zustimmung der Höheren Landschaftsbehörde erteilt werden. Für die Befreiung von den Geboten und Verboten der forstlichen Nutzung (§ 35 LG NW) ist abweichend von § 69 Absatz 1 LG NW die Untere Forstbehörde zuständig. Sie entscheidet im Einvernehmen mit der Unteren Landschaftsbehörde.
Die Vorschriften der §§ 48d und 48e LG NW (Verfahrensvorschriften bei geplanten Eingriffen in bzw. in der Umgebung von FFH-Gebieten) sowie die Regelungen des § 62 LG NW (Schutz bestimmter Biotope) bleiben hiervon unberührt.

REGELUNGEN BEI ORDNUNGSWIDRIG-KEITEN

Nach § 70 Absatz 1 Nummer 2 LG NW handelt ordnunsgwidrig, wer vorsätzlich oder fahrlässig einem gemäß § 34 Absatz 1 LG NW in diesem Landschaftsplan enthaltenem allgemeinen oder gebietsspezifischen Verbot zuwiderhandelt.

Gemäß § 71 LG NW können Ordnungswidrigkeiten nach § 70 LG NW mit einer Geldbuße geahndet werden. Gegenstände, die zur Begehung einer Ordnungswidrigkeit nach § 70 LG NW gebraucht oder bestimmt gewesen sind, können eingezogen werden. § 70 wird nicht angewendet, wenn die Tat nach anderen Rechtsvorschriften mit strafe bedroht ist. Von dieser Regelung ausgenommen sind die in den Bußgeldvorschriften geregelten Fälle der einfachen Sachbeschädigung; ihre Ahndung nach § 303 des Strafgesetzbuches ist ausgeschlossen.